



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XLIX. Kirchenordnung der Visitatoren für die Stadt Köpnick, vom Jahre
1541.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

jne vnfertwegen anzeigen vnd beuelhen, sich mit folchem Zinse hinfuro an niemands mehr, dan an gemelten vnfern einnehmer hanfen Weinman alhie, zu halten vnd die Zinse gemelten Weinman zuuorreichen. Ob auch von denselben jemand an haubtsummen was ablegen wolte, soll er auch gedachten Weinman abgeben. Was dan die vfm Kitz, auch die kuferei vnd lehen Erasmii zu glinick anlangt, haben wir die notturfft an eoren haubtman allenthalb geschriben, welchs wir euch nicht vorhalten wollen vnd seind euch zu dienen geneigt. (Ohne Datum.)

Den Wirdigen Ersamen, dem Pfarrer,
auch burgermeister vnd rathmannen
des stedtleins kopnick, vnfern guten Freunden.

Nach dem Concepte des Kanzlers Weinslöben.

XLIX. Kirchenordnung der Visitatoren für die Stadt Köpnick, vom Jahre 1541.

Ordnung vnd bestellung der Pfarckirchen, geistlichen lehen vnd schuln des stedtleins Köpenigk, vnd doby der abschied durch des Kurfürsten zu Brandenburgk vnfers gnedigsten hern Visitatores nach gehaltener Visitation doselbs gemacht.

Wan hinfuro die Pfarre zu köpnick durch abgang oder resignation eins Pfarrers vorledigt, soll hochgedacht vnser gnedigster her durch den Rath zu kopnick erfucht werden, Das s. k. f. g. als der Patron der Pfarren, Wolten gnediglichen einen andern Pfarrer dohin ordnen. Vnd soll der itzige vnd alle künstliche Pfarrer zu irer Whonung haben das Pfarhaufs doselbs sambt seinen zugehorungen, das soll der Rath in baulichem Wesen halten, auch den Wifenwachs vff der Freiheit wie bisshero, Item XX scheffel meßkorn von den XL hufen vor kopenigk vnd also von jeder hufen I scheffel, I pfd. wachs aufs der kirchen, Item den gewöhnlichen opfer, Also das jedes mensche, so aldo die Predigt vnd zum Sacrament gehet, soll jerlich III pf. opfergeldt dem pfarrer geben. Weill dan die leute nunmehr zu opfern etwas nachleffig vnd vorechtlich werden, sollen der haubtman zu Köpnick an den orton vfm kitz vnd anderfwo, do er amts halb zugepieten hat, vnd der rath in dem stedlein, in jedes haufs des virtell jars einmal ire diener vmbfchicken vnd von jedem menschen I pfenning opfergelds einbringen lassen vnd dan dem Pfarrer vberreichen. Wurde sich jemand des opferpfennigs weigern, der soll balde gepfandt werden. Nach deme dan die Pfarre des Dorffs Glinick bisshero allewege ein filial der Pfarre zu köpnick gewesen, soll es nochmals also bleiben vnd dem Pfarrer von gemelten pfarre zu glinick jerlich wie vorhin gegeben werden, Nemlich der opfer, also das jede Person, so zum sacrament gehet, jerlich III pf. opfern soll. Die vier pfarhufen die magk der Pfarrer selb treiben oder zu seinem besten aushun, dauon er dan itzo I W. rocken vnd I W. hafern hat. Zu deme soll der Pfarrer auch aufs dem dorffe glinicke haben jerlich XXXVIII schfl. rocken scheffelkorn wie vorhin. Es haben aber die Visitatores bewogen, das dis vorgesetzte einkommen nach gelegenheit der itzigen zeit vnd leuffte zu vnterhaltung ein Pfarrers zu gering vnd dorumb vor nutzlich angesehen, dasselbige mit etlichen geistlichen lehen, so zu köpnick vnd glinick in der Pfarckirchen gelegen, zu bessern. Weill dan in der Kirchen zu glinick ein geistlich Lehen Erasmi gestiftet, dotzu III hufen, do von jeder hufen

jerlich itzo VI schfl. rocken vnd V schfl. hafern gepachtet worden, vnd I stuck landes, douon II pf. Wachs jerlich gefellet, etwan feind voreigendt, soll der itzige vnd künftige pfarrer zu Köpnick die nutzung vnd zugehorung solchs lehens Erasmi als gemelte III hufen vnd das stücke landes auch haben vnd dosur jede Woche eine Predigt in der Kirche zu glinick thun. So dan in der Kirchen zu köpnick auch etliche geistliche lehen vnd Commenden, als Nicolai, Exulum, Anne, Catharine vnd beate Virginis gestiftet, welche numals alle vacirn vnd etliche Widerkäuffliche summen aufstehend haben, dauon jerlich vngeferlich bis in X schock gezinfet worden, Soll der Rath zu köpnick hinfuro alle vnd jede zinse von gemelten lehen jerlichen lassen einmahnen vnd dem Pfarrer dauon VI schock vnd dem schulmeister, wie hernach gefatzt, die andern vier schock geben. Hierumb soll der Pfarrer auch aufs dem Dorffe ranfsdorff, welchs auch ghen Köpnick gepfardt vnd von den lehen doselbs jerlichen den offer haben vnd genieffen. Wie vor alters. Wolte auch der Pfarrer das dorff Wolterffdorff vorforgen, soll bei Ime stehen. Wolte ers aber dem pfarrer zu Ruderffdorff vorlassen, so solte der, so es Curirt, den offer vnd pfarnutzung dauon bekommen. Hieruber soll auch der Pfarrer vnd schulmeister die accidentalia von teuffen, begrebnissen vnd einleitung wie vor haben.

Von dem schulmeister. Weill der schulmeister alhie auch die stadtschreiberei vnd Kutterambt heldet, soll ime die zugenge derselben amte volgen vnd soll der schulmeister zu seiner Whonung haben das Kutterhaus, das soll der rath im baulichen Wesen halten vnd sein ferner jerlich einkommen soll sein: II pf. aufs jedem haufe des virtel jars wie vor alters, I schock XXIII gr. von der stadtschreiberei, II gr. aufs der Kirche, XLVIII gr. von den XII schock haubtsummen, so bishero zur schule gehorigk gewesen, III schock der Rath von den geistlichen lehen dauon obgefatz, J W. rocken aufs der mule zu köpnick, XIX schfl. minus I virtel rocken von der Kutterei aufs dem Dorffe zu glinick, II Eier von jeder hufen zu glinick, Daruber die accidentzen von der kutterei von begrebnissen, teuffen vnd einleittungen. Vnd soll sich ein jeder schulmeister des Pfarrrers geburlichen vorhalten.

Es sollen sich auch Pfarrer vnd schulmeister im predigen, sacramentreichen vnd Ceremonien der kirchen hochgedachts vnfers gnedigsten hern aufgangnen vnd dem Pfarrer vberreichten kirchenordnung vorhalten, Vnd soll der Pfarrer sonderlich den Cathecismum mit Fleisse predigen vnd treiben vnd die Woche vber an den Wercktagen, ettwan an einem, bisweiln zweien tagen, predigen vnd etliche Cristliche gefenge vnd Psalmen singen. Auch soll der Pfarrer die Armen vnd andern krancken aldo mit Fleisse besuchen, trosten vnd Wan es nott, das hochwirdige sacrament reichen. Der schulmeister soll im gleichnus seins amts fleissigk warten, die jungen knaben in der schule mit Fleiss vben lassen vnd sonderlich den Cathecismum lernen, dobei auch die gewonlichen lateinischen vnd deutschen gefenge an responsorien, antiphon vnd psalmen in der schulen lernen vnd vorsingen, domit sie des gewonen vnd in der kirchen singen mogen vnd soll der pfarrer bisweiln mit vff die schule sehenn, das es also, wie itzo gefatzt, gehalten werde. Weill dan die Zinse, so hievor zu den geistlichen lehen dauon obgefatzt geben von Widerkeulichen haubtsummen geuolgett; do in der Zinsgeber gefallen stehet, die haubtsummen jerlichen abzulegen, Soll es domit hinfuro also gehalten werden, das wo jemand die haubtsumma ablegen wolte, soll er die bei dem rathe zu Köpnick niderlegen vnd als dan der Rath solche summen widerumb vff zins aufsleihen, das daran nichts vormindert, sondern alle summen, so vill der itzo sein vnd die visitatores aufs des rahts vbergebem vorzeichnus in antzall befunden, mogen vff Zinse erhalten werden.

Vonn den Zinsen vnd einkommen der kirchen. Die vorseher der kirchen sollen die Zinse vnd einkommen derselben treulich einmahnen vnd die Kirchen in gutem Wesentlichem bawe erhalten, auch was dorin von nothen zeugen, Welchs der rath vnd Pfarrer auch mit sollen warnemen vnd ime die vorseher lassen alle jar rechnung thun. Nachdem dan der rath vnd Pfarrer den Visitatorn itzo alle haubtsommen vnd Zinse auch andere gerechtigkeit der Pfar, schule, geistlichen lehen vnd kirchen manchaffligk vorzeichendt vbergeben, sollen die dan also in der Visitatorn registrationen bracht vnd soll der Rath sonderlich acht geben, das dieselben vnuormindert also bleiben vnd das hochgedachten vnserm gnedigem hern oder den Visitatorn dauon zu jeder Zeit moge geburliche rechenschaft geschehen vnd gegeben werden. Vrkuntlich haben wir die Visitatores ire Pethschafft hieran gedruckt. Actum Coln an der Sprew, Sontags nach Vrsula, Anno im XLIten. (den 23. October 1541.)

Nach dem Concepte des Cantlers Weinlöben.

L. Die Visitatores geben dem Hauptmanne zu Köpnick, Georg Flans, auf, den Pfarrer vnd den Schulmeister zu Köpnick zu den ihnen zugewiesenen Einkünften zu verhelfen, im Jahre 1541.

Vnser freuntliche Dinst zuuor. Ernuester, Gestrenger, besonder guter Freundt. Nach deme Wir vor etlichen Wochen auß Kurfursten beuelhen den bericht von der Pfarren vnd geistlichen lehen des stedtleins Köpnick vnd Dorffes glinick angehört, haben wir darauff eine schriftliche ordnung gefertigt vnd die rathe vnd Pfarrer zu Köpnick zugeschickt. So dan eure amtsvorwanthen vfm Kitz, auch andere doselbs, dem Pfarrer jerlich den opfer zupflegen vnd doruber der gantz Kitz dem Calandt jerlich etliche zinse schuldigg sein, bitten Wir, wollet in diesen leufften, do die leute zu opfern vorechtlich vnd nachlessigk sein, alle virtel jars vff dem Kitz vnd den orten eurs ampts, die in gemelte pfarre gehorn, vmbsehicken vnd dem Pfarrer von jeder person, so zum sacrament gehet, den opfer Pfennig einbringen lassen, dergleichen auch der gemeine vfm Kitz lassen beuelhen, die Zinse hinsuro nicht mehr dem Calandt, sonder vnserm vorordneten einnehmer hanfen Weiman alhie zu Berlin zu reichen. Als dan die Pfarre zu glinick hievor ein Filial der Pfarren zu Köpnick gewesen, haben wir es nochmals also beieinander gelassen, auch das einkommen der Pfarren zu glinick dem Pfarrer zu Köpnick zugeschlagen vnd mit andern mehr einkommen gebessert. Vns gelangt aber an, das ir das einkommen der kusterrei zu glinick nicht dem schulmeister zu Köpnick, deme es doch geburet vnd doch es jungst vorschrieben, sonder einen andern verleihen woltet. Welchs ir, ob ir gleich Lehenher seiet, nicht zuthun habt, sondern mus solch einkommen bei dem ordentlichen dinst bleiben. Weill dan auch in der Kirebe zu glinick ein lehen, Erasmi genandt, gelegen, haben wir desselben nutzung auch zur Pfarren gewandt, also das der Pfarrer in der Woche vff der wercktage einem ein Predigt in Cathecismo zu glinick dofur thun soll, Freuntlich bitende, Wollet gemelt einkommen der Kusterrei vnd dis lehen also dem schulmeister vnd Pfarrer zukommen lassen, Wie wir es auch trösten wollen, das ir euch in